

# ZH\_OBERGERICHT SB230393 vom 5. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230393](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230393)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230393 du 5 septembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230393 del 5 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 3

Gegen das Urteil vom 27. April 2023 meldete der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ am 10. Mai 2023 rechtzeitig Berufung an (sinngemäss, da bereits die Berufungserklärung enthaltend; Urk. 65). Die bestätigende Berufungserklärung ging innert Frist hier ein (Urk. 72 i.V.m. Urk. 69/2). Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in die Berufung ging, welches Verfahren hierorts unter der Prozessnummer SB230394 geführt wird.

#### E. 3.1

Tatkomponente

##### E. 3.1.1

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ liess von Mai bis Juli 2017 mehrere Konten in Deutschland eröffnen, auf welche von den Beschuldigten unbekanntes Unternehmen in erheblicher Höhe, nämlich über EUR 120'882.86, EUR 90'831.73, USD 66'440.40 und EUR 17'440.88, eingingen, welche für den Beschuldigten ebenfalls unbekanntes Dritte bestimmt waren. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ stellte den Kontakt zu J.\_\_\_\_\_ her und muss als Initiator der darauf folgenden "Geschäfte" bezeichnet werden. Auch bei den Barabhebungen am Schalter war er zusammen mit B.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ federführend und organisierte den Transfer der Gelder in die Schweiz und die Rücküberweisung an J.\_\_\_\_\_ bzw. die von ihm bezeichneten Drittpersonen, er agierte so im internationalen Kontext. Sein Vorgehen war zielstrebig und gut organisiert. Da er schnell merkte, dass die ihm zugestanden Provisionen in keiner Art und Weise ausreichten, um die von ihm ins Auge gefassten "Events" zu organisieren, verbrauchte er diese auch für rein persönliche Bedürfnisse. Schliesslich ist nicht zu vergessen, dass mit der Gewerbmässigkeit und der Bandenmässigkeit eine zweifache Qualifikation vorliegt. Das objektive Tatverdichten ist aber gleichwohl als noch leicht zu werten (Urk. 70 S. 61). Mit der Vorinstanz ist die Strafe beim gegebenen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe zahlenmässig bei 18 Monaten Freiheitsstrafe anzusetzen.

- 38 -

##### E. 3.1.2

In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte – in Bezug auf die verbrecherische Vortat und die Vereitelungshandlung – mindestens eventualvorsätzlich handelte. Er war getrieben vom Streben nach Geld und Ruhm, angeblich für eine Eventfirma, die aber nie gegründet wurde, so dass er das Geld für seinen Lebensunterhalt verbrauchte. Eine unverschuldete finanzielle Notlage ist nicht auszumachen.

##### E. 3.1.3

Die subjektive Tatkomponente vermag die objektive nicht zu relativieren. Es rechtfertigt sich, die Freiheitsstrafe bei einem insgesamt noch leichten Verschulden mit der Vorinstanz im mittleren Bereich des unteren Strafraumdrittels auf

## **E. 3.2**

Täterkomponente

### **E. 3.2.1**

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 70 S. 65 f.) verwiesen werden. Wesentliche Änderungen in persönlicher oder beruflicher Hinsicht haben sich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 27. April 2023 nicht ergeben. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktualisierend aus, er habe einen Basic-Kurs im Bereich Web Development/Webdesign abgeschlossen, auf diesem Gebiet aber kein Praktikum bekommen. Er habe mit seiner Freundin letztes Jahr eine Eventfirma, die AE.\_\_\_\_-GmbH, gegründet, und sie würden für diese sowie für den AF.\_\_\_\_ Ver- ein Events organisieren (Urk. 84 S. 1 ff.). Die Biografie des Beschuldigten zeigt, dass er eine eher schwierige Kindheit und Jugend hatte, die auch geprägt war vom frühen Verlust der Mutter, einer schwierigen Beziehung zum Vater und von zahlreichen Wohnsitzwechseln bzw. Aufenthalten in verschiedenen Ländern (vgl. Urk. 33.2.1.).

### **E. 3.2.2**

Der Beschuldigte war im Zeitpunkt der Begehung der qualifizierten Geldwäscherei nicht vorbestraft (vgl. Urk. 78).

### **E. 3.2.3**

Der Beschuldigte anerkannte zwar die äusseren Umstände und gab sich immer mal wieder als "geständig" aus, relativierte diese aber ständig und bestritt den

- 39 - Tatvorwurf bis heute auch in subjektiver Hinsicht. Er zeigte weder echte Einsicht noch Reue. Dies wirkt sich insgesamt neutral aus.

## **E. 3.3**

Zwischenfazit Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei fällt die Täterkomponente leicht zugunsten des Beschuldigten aus, sofern man seine schwierige Kindheit und Jugend berücksichtigt. Die lange Verfahrensdauer rechtfertigt eine weitere leichte Herabsetzung. Insgesamt ist die Einsatzstrafe um 2 Monate auf 16 Monate Freiheitsstrafe herabzusetzen. Ferner ist dem Beschuldigten die von ihm ausgestandene Haft von 157 Tagen im Sinne von Art. 51 StGB anzurechnen. Die am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Harmonisierung der Strafraumen verbietet neurechtlich eine Verbindungsgeldstrafe, wie oben dargetan wurde. 4. Strafzumessung betreffend bandenmässige Geldwäscherei im Zusammenhang mit Prepaid-Kreditkarten

## **E. 3.4**

Der effektive Geldfluss, d.h. die Gutschriften und Barbezüge, wie sie in der Anklageschrift umschrieben sind, ist unbestritten. Aktenkundig und unbestritten ist schliesslich, dass die erwähnten Konten allesamt gesperrt wurden (Urk. 9.1.184 F/A 35, F/A 41 f., F/A 67; F/A 100 f.; Urk. 9.1.12 ff.; Urk. 67 S. 8 ff.) und Geldwäscheverdachtsmeldungen ergingen (Urk. 9.1.79 ff.; Urk. 9.1.111).

### **E. 3.5**

Die verbrecherische Herkunft der auf die Konten überwiesenen Vermögenswerte ist – entgegen der Verteidigung (Urk. 86 S. 8 f.) – durch die Ermittlungen der deutschen Polizei und der Staatsanwaltschaft F.\_\_\_\_\_ erstellt (Urk. 9.1. und Urk. 2.1.). Absender der Vermögenswerte, welche den heute zur Diskussion stehenden Bankkonten der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ gutgeschrieben wurden oder gutgeschrieben werden sollten, stammten von Unternehmen in Italien, Indonesien, Kanada, Griechenland und den USA und waren gemäss Ermittlungen der deutschen Strafverfolgungsbehörden und gemäss Bankunterlagen nicht für die Kontoinhaber B.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ bestimmt, sondern für andere Unternehmen, die in geschäftlicher Beziehung mit den geldabsendenden Unternehmen standen. Dass nicht im Detail geklärt werden konnte, wie es zu diesen betrügerischen Umleitungen kommen konnte, ändert an der verbrecherischen Herkunft nichts, da jedenfalls feststeht, dass diese gemäss dem Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft F.\_\_\_\_\_ durch rechtswidrige Eingriffe in Datenverarbeitungsanlagen (u.a. Fake-E-Mails) zustande kamen, das Geld auch effektiv unrechtmässig umgeleitet wurde (vgl. Urk. 9.1.16 ff.) und die begünstigten Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ in keiner Beziehung zu den involvierten Firmen standen. Auch der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hatte keinen Bezug zu diesen Gesellschaften (Urk. 9.1.182 ff.; Urk. 6.3.23). Unbestritten und aktenkundig ist ferner, dass die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ das auf die eingerichteten Konten umgeleitete Geld jeweils in der Folge – wie in der Anklage umschrieben – in verschiedenen Tranchen sehr schnell wieder in bar abhoben bzw. abheben wollten.

### **E. 3.6**

Der äussere Sachverhalt ist damit erstellt.

### **E. 4**

Mit Präsidialverfügung vom 7. August 2023 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung beziehungsweise zu einem Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ angesetzt. Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wurde dieselbe Frist angesetzt, um Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 73). Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 25. August 2023 ihren Verzicht auf Anschlussberufung, worüber die Verteidigung am 29. August 2023 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 75). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ reichte keine Unterlagen ein.

### **E. 4.1**

Ausgangslage Einleitend ist daran zu erinnern, dass die Vorinstanz für diesen Sachverhaltskomplex eine Geldstrafe festgelegt hat. Einer anderen Strafart steht das Verschlechterungsverbot entgegen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Dieser Vorwurf erscheint unter den mit Geldstrafen zu sanktionierenden Delikten als der schwerste.

### **E. 4.2**

Tatkomponente Im Vergleich zum Themenkomplex "F.\_\_\_\_\_" fügte sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ diesmal in eine bereits funktionierende Verbrecherorganisation ein und spielte dort die ihm zugeordnete Rolle, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 70 S. 63). Er animierte Drittpersonen dazu, Prepaid-Kreditkarten zu bestellen und gab sämtliche Daten über den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ bereitwillig an das Duo O.\_\_\_\_\_/P.\_\_\_\_\_ weiter, damit diese den Marokkaner "AG.\_\_\_\_\_" für seine kriminellen Machenschaften bedienen

konnten. Auch war er für den reibungslosen und schnellen Bargeldbezug an den Bankomaten besorgt. Das objektive Tatverschulden ist mit der

- 40 - Vorinstanz als gerade noch leicht zu werten. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass er zumindest eventualvorsätzlich handelte und nur aus egoistischen Motiven, d.h. zu seiner persönlichen Bereicherung, ohne dass er in einer finanziellen Notlage gewesen wäre. Die objektive Tatschwere wird dadurch nicht relativiert. Verschuldensadäquat erweist sich eine Sanktion von 180 Tagessätzen Geldstrafe.

### **E. 4.3**

Täterkomponente

#### **E. 4.3.1**

Hinsichtlich der Täterkomponenten sowie der weiteren Strafzumessungsgründe ist vorab vollumfänglich auf die Ausführungen in Bezug auf die Geldwäscherei im Zusammenhang mit F.\_\_\_\_\_ zu verweisen (vgl. voranstehende Erwägungen gemäss E. V.3.2); diese wirken sich leicht strafmindernd aus.

#### **E. 4.3.2**

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ als Folge der rechtshilfweisen Einvernahme des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ vom 29. Juni 2017 gleichentags auch an seinem – A.\_\_\_\_\_s – Wohnort in Zürich eine Hausdurchsuchung angeordnet wurde. Diese konnte indes nicht durchgeführt werden, da sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ offenbar just am Tag der Durchsuchung aus seinem damaligen Zimmer nach Unbekannt verzogen hatte (Urk. 9.1.174). Zugunsten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist daher davon auszugehen, dass er im Rahmen der Geldwäscherei betreffend Prepaid-Kreditkarten noch nichts von der gegen ihn laufenden Untersuchung betreffend "F.\_\_\_\_\_" wusste.

### **E. 4.4**

Zwischenfazit Aufgrund der Biographie des Beschuldigten rechtfertigt sich eine leichte Strafmin- derung auf 160 Tagessätze Geldstrafe. 5. Strafzumessung betreffend Konto von K.\_\_\_\_\_

### **E. 4.5**

Zu beachten ist auch der angebliche Grund für die Sponsorengelder und das Startkapital. Es mag sein, dass die drei Beschuldigten von einer eigenen Eventfirma träumten und vielleicht früher in diesem Bereich tätig waren, so wie der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ausführte (SB230394, Urk. 65 S. 12). Massgeblich für den Anklagekomplex "F.\_\_\_\_\_" sind aber die konkreten Umstände im Jahre 2017. An der rechtshilfweisen Beschuldigtenvernehmung vom 29. Juni 2017 sagte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zu dieser Firma aus: "Sie ist im Aufbau. Ich habe vor, dieses Jahr Konzerte und Fashion Shows zu machen. Ich würde dann diese Events organisieren. Die Firma ist noch nicht eingetragen. Die Firma wird 'T.\_\_\_\_\_' heissen. Die Struktur dieser Firma weiss ich noch nicht, eventuell wird es eine GmbH geben. Ich habe noch zwei direkte Helfer. Diese heissen U.\_\_\_\_\_ (er ist in meinem Natel unter U'.\_\_\_\_\_ gespeichert, falls Sie ihn kontaktieren müssen) und A.\_\_\_\_\_. A.\_\_\_\_\_ ist für die Sponsorengelder zuständig" (Urk. 9.1.182 F/A 9). Interessanterweise wusste der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in der polizeilichen Einvernahme vom 22. März 2019 nicht einmal mehr, was die

- 23 - Abkürzung "T.\_\_\_\_\_" bedeutet: "Ich weiss es ehrlich gesagt nicht mehr. Etwas mit ... und etwas mit ...". Die Firma sei in Planung gewesen, aber tatsächlich nie gegründet worden (Urk. 6.1.4 F/A 17 f.). Diese Umstände zeigen deutlich, dass das Projekt "Eventfirma" im Jahre 2017 noch völlig offen und ohne Struktur war und es auch so blieb. Legale, zweckbestimmte Sponsorengelder zu kriegen dürfte auf dieser Basis unmöglich gewesen sein. Wenig naheliegend wäre es aber auch, dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ persönlich oder dem Beschuldigten I.\_\_\_\_\_ – der Beschuldigte agierte ja nur im Hintergrund und als Kontaktperson zu diesem ominösen J.\_\_\_\_\_ – Geld in grosser Höhe als Sponsorengelder zu überweisen, solange diese Eventfirma bloss im Land der Träume der Beschuldigten existierte.

#### **E. 4.6**

Auffällig war auch, wie die Aussagen des Hauptkontoinhabers, d.h. des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, der bis zum Schluss immer von "sauberem Geld" ausgegangen sein will, im Verlauf der Untersuchung variierten. So verwies er zu Beginn, d.h., in der rechtshilfeweisen Beschuldigtenvernehmung, vor allem auf seine Naivität, zeigte ein Desinteresse und markierte so den Unbeteiligten, indem er die Verantwortung oder Zuständigkeit dem Beschuldigten zuschob. So sagte er auf die Frage, weshalb die V.\_\_\_\_\_ Societa einen solch hohen Betrag – EUR 120'882.86 – auf sein Konto für die Firma W.\_\_\_\_\_ Ltd. überwiesen habe (Urk. 9.1.183 F/A 13 und 17 f.): "Keine Ahnung. Da sind irgendwelche Hackers, keine Ahnung. Ich habe angenommen, dass es Sponsorengeld ist und da A.\_\_\_\_\_ zuständig ist, habe ich dies nicht genauer angeschaut" (Urk. 9.1.183 F/A 18). Zur Frage, in welchem Bezug er zu dieser Firma überhaupt stehe, sagte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_: "In keinem Bezug, ich habe keine Ahnung, was das für eine Firma ist" (Urk. 9.1.183 F/A 17). Gleiches erklärte er zur Firma AA.\_\_\_\_\_: "Keine Ahnung" (Urk. 9.1.185 F/A 46), und auch zur Firma AB.\_\_\_\_\_ Ltd. lautete die Antwort: "Keine Ahnung" (Urk. 9.1.185 F/A 48), wo es um eine Überweisungsgutschrift von immerhin EUR 90'831.73 ging. Und auf die Frage, weshalb die Firma AA.\_\_\_\_\_ für die Firma AB.\_\_\_\_\_ Ltd. auf sein Konto einen solch hohen Betrag überweise, meinte er lapidar: "Warum weiss ich nicht. Ich hoffte, es seien Sponsorengelder. Also ich ging davon aus, dass es so ist" (Urk. 9.1.186 F/A 50). Schliesslich wusste er auch bei der Firma AC.\_\_\_\_\_ Ltd. aus Kanada, von welcher eine Überweisung in der Höhe von USD 66'440.44 kam, nicht, um wen es sich handelte, was er wiederum mit

- 24 - "Keine Ahnung" zum Ausdruck brachte (Urk. 9.1.187 F/A 68). Das an der Bankfront tätige Verhalten ist dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ aufgrund der arbeitsteiligen Zusammenarbeit anzurechnen.

#### **E. 4.7**

Ein ins Auge stichendes Desinteresse zeigten die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ auch in Bezug auf die Kontensperren. Dagegen wurde seitens der Beschuldigten nämlich nichts unternommen. Ihr gesamtes Verhalten bringt zum Ausdruck, dass sie einfach Geld wollten und brauchten und ihnen die Quelle letztlich egal war, sie mithin auch einen verbrecherischen Hintergrund in Kauf nahmen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ gab sodann auf die konkrete Frage, ob er bei der G.\_\_\_\_\_ nach den Gründen für die Auflösung des Kontos nachgefragt habe, zu Protokoll: "Als erstes habe ich es A.\_\_\_\_\_ (A.\_\_\_\_\_) gezeigt, und er meinte, ich solle das einfach lassen, da sie sonst wegen seinen Leuten nachfragen würden. Er hat mich wieder beruhigt" (Urk. 6.1.48 F/A 113). Auch dies spricht klar für einen

suspekten Hintergrund, der von beiden Beschuldigten erkannt werden musste.

#### **E. 4.8**

An die Stelle von Desinteresse traten dann auch augenfällige Schuldzuweisungen an die Adresse der Staatsanwaltschaft und der Banken. So antwortete der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ auf die Frage, was er zur angeblichen Empfängerfirma W.\_\_\_\_\_ Ldt. sagen könne: "Anstatt mein Name? Das ist lustig. Da hat sich der Staatsanwalt wohl selber ein Ei gelegt, wenn nicht mal mein Name als Empfänger drauf steht. Da hat die Bank wohl einen Fehler gemacht" (Urk. 9.1.182, F/A 16). Oder: "Ich habe das Gefühl, dass die AM.\_\_\_\_\_ [Bank] einen Fehler gemacht hat und ich einfach naiv war" (Urk. 9.1.185 F/A 39). Und weiter: "Die H.\_\_\_\_\_ ist da endlich erwacht und hat gesehen, dass es wohl ein Fehler war und hat mich eingefroren" (Urk. 9.1.187 F/A 67). Er habe von der G.\_\_\_\_\_ weg gewollt, "[...] da ich mit diesen nur Theater hatte. Es war mir alles zu kompliziert" (Urk. 9.1.185 F/A 42). Auf den Vorhalt der Polizei, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ seinem Kollegen EUR 45'000.00 gegeben habe und er nicht wisse, was jener damit mache, gab er beserwischerisch zu Protokoll: "Er ist wie gesagt meine rechte Hand und ich kenne ihn schon lange. Ich vertraue ihm. Wenn man dies nicht nachvollziehen kann, dann muss man sich besser in die Psychologie einfühlen können" (Urk. 9.1.186 F/A 58). Weiter sagte er auf Vorhalt, wieso er gegenüber der H.\_\_\_\_\_ ... angegeben habe,

- 25 - dass dies seine Richtigkeit habe und der Auftraggeber nur den Begünstigten falsch angegeben hätte: "Ich sagte, es seien Sponsorengelder und ich hätte so viel um die Ohren, dann sei wohl beim Empfänger ein Fehler passiert. Wenn die schon im Computer sehen, dass mein Name nirgends aufgeführt ist, dann sind diese selber schuld. Das ist deren ihre Aufgabe. Ich brauche Sponsorengelder, um arbeiten zu können" (Urk. 9.1.187 F/A 71). Die Schuldzuweisungen mündeten sogar darin, dass sich der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ als Opfer darstellte. So wurde ihm vorgehalten, dass polizeiliche Ermittlungen ergeben hätten, dass dem Absender der Überweisung über rund EUR 90'000 mittels fingierter Mail suggeriert worden sei, die Zahlung auf ein Konto eines deutschen Tochterunternehmens zu leisten. Dazu bemerkte er, er wisse nicht wirklich viel darüber, und: "Wenn ich das jetzt so höre, glaube ich, sie haben mein Konto und meine Firma benutzt, um das Geld umzuleiten" (Urk. 6.1.51 f. F/A 130). Ähnlich äusserte sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in der Berufungsverhandlung, wonach ihn J.\_\_\_\_\_ "wahrscheinlich ausgenutzt" habe (Urk. 84 S. 13). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ war an der Front, hatte Kontakt mit den Banken und leitete die Informationen und das Geld an den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ weiter. In diesem arbeitsteiligen Vorgehen sind die verdächtigen Umstände auch dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ anzurechnen.

#### **E. 4.9**

Gleiches gilt für die Lügen, die der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ als Kontoinhaber den Mitarbeitenden der Banken aufstichtete. So gab er bei der Eröffnung des Kontos bei der H.\_\_\_\_\_ ... mit der Nr. ... (Zusatz "T.\_\_\_\_\_ -Events") an, dass er in der Schweiz zu 50% Angestellter sei und zu 50% an einer Festival-Veranstalterkarriere arbeite (Urk. 9.1.157). Effektiv war 2017 nach Darstellung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in der Strafuntersuchung "[...] wirklich ein schlimmes Jahr. Ich kam aus dem Gefängnis und hatte kein Geld" (Urk. 6.1.11 F/A 77). Er schilderte weiter: "Als ich aus dem Gefängnis kam, hatte ich nichts und niemanden. Ich brauchte zuerst Geld, um meine Schulden zu zahlen und Kleider zu kaufen. Und danach wollte ich das Geld sparen und damit Events machen" (Urk. 6.1.48 F/A 115).

An der Beschuldigtenvernehmung vom 29. Juni 2017 führte er zu seiner Einkommenssituation aus, er arbeite zu 50% im Dock, dies vom Sozialamt aus. Er erhalte dafür CHF 150.00. Dazu erhalte er vom Sozialamt noch CHF 900.00 und die Wohnung sowie die Krankenkasse würden übernommen. Er habe ca. CHF 150'000.00 Schulden (Urk.

- 26 - 9.1.191 F/A 109 f.). Er war mit diesen – monatlichen – Einkünften/Unterstützungsleistungen damit weit weg von einem geordneten Leben und einer ordentlichen 50%-Anstellung, sondern Sozialhilfeempfänger und arbeitslos. Dass er Lügen auf-tischte, gestand er andernorts explizit ein. So sagte er z.B. am 27. März 2019 bei der Staatsanwaltschaft: "Bei der Eröffnung sagte ich die Wahrheit. Aber die Gründe der Abhebungen habe ich natürlich meiner Meinung nach eine Geschichte erfinden müssen, wieso ich das Geld abhob. Ich bekam meinen Prozentsatz ja bar und musste den Rest A.\_\_\_\_\_ geben" (Urk. 6.1.36 F/A 50). Im Zusammenhang mit der hohen Zahlung aus Indonesien sagte er der Bank auf Nachfrage, er habe dorthin ausrangierte Technik geliefert (Urk. 9.1.157), welche Falschbehauptung der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in der Untersuchung bestätigte (vgl. auch Urk. 9.1.157). Zum Vorhalt, dass er der H.\_\_\_\_\_ ... gegenüber auf deren Nachfrage gesagte habe, er habe mit der Barabhebung vom 24. Mai 2017 über EUR 45'000.00 einen Künstler bezahlt und diejenige über EUR 45'000.00 vom 26. Mai 2017 noch zu Hause (Urk. 9.1.20), meinte er, dies – d.h. die wahrheitswidrige Erklärung – könne sein (Urk. 6.1.51 F/A 128). 4.10. Die nachgeschobenen Relativierungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, dass von Steuerhinterziehung ausgegangen worden sei (vgl. Urk. 59 S. 5; Urk. 84 S. 10 ff.), vermögen ihm nicht zu helfen. Steuerhinterziehung stellt zwar nach hiesigem Recht ein Vergehen und kein Verbrechen dar. Im Sinne einer Parallelwertung in der Laiensphäre war ihm aufgrund aller Umstände aber bewusst, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen (können) (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B\_1013/2020 und 6B\_1059/2020 vom 12. März 2024, E. 3.2.). Im Zusammenhang mit der behaupteten Steuerhinterziehung hielt die Vorinstanz zudem zu Recht fest, dass einerseits nicht ersichtlich sei, warum die Steuerhinterzieher ihr eigenes Geld nicht gleich selber bezogen haben, andererseits wäre ein offenes Sponsoring von (Kultur-) Events ja den Steuerbehörden zu melden (zwecks allfälliger Steuerabzüge) und somit bekannt gewesen. Und drittens müsste das Geld im Falle einer geplanten Steuerhinterziehung ja nicht zwingend (und überdies so schnell wie möglich) bar abgehoben werden, sondern hätte auch auf dem Konto des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ stehen gelassen werden können. Vollends gegen Steuerhinterziehung spricht schliesslich, dass die überwiesenen und abgehobenen

- 27 - Gelder zum Teil innert kurzer Zeit vollständig verbraucht worden sind (vgl. dazu Urk. 84 S. 18). Dass professionelle Finanzakteure ein solch riskantes Konstrukt wählen würden, erscheint mehr als unwahrscheinlich. Die diesbezüglichen Ausführungen von B.\_\_\_\_\_, welche vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bestätigt würden, müssten – so die Vorinstanz – somit als unglaublich taxiert werden (Urk. 70 S. 44). Dem ist zuzustimmen. 4.11. Die ganzen Umstände inklusive der Erklärungen und Teilzugeständnisse des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, die immer wieder aufgetretenen Fragen an den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, seine eigenen Fragezeichen und die Zweifel und Ängste des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, die ihn nicht abhalten liessen weiterzumachen, sprechen klar dafür, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die betrügerische Herkunft der Gelder mindestens in Kauf nahm, wobei es genügt, wenn der Beschuldigte sich bewusst für Nichtwissen entschieden

hat (BGE 135 IV 12 E. 2.3.1). Mit dem schnellen Abheben und Weiterleiten der Gelder bewirkte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, dass diese nicht mehr an die Geschädigten zurückgegeben werden konnten bzw. der Beschlagnahme und Einziehung entzogen wurden. Die Staatsanwaltschaft führte in der Gesamtbetrachtung hierzu – entgegen der Verteidigung (Urk. 86 S. 5 ff.) – zu Recht aus, dass die Behauptung der Beschuldigten, sie seien davon ausgegangen, es habe sich um sogenanntes Sponsoring-Geld oder Geld aus Steuerhinterziehung gehandelt, Unsinn sei. Weder bei einem "Sponsoring" noch im Falle einer "Steuerhinterziehung" würden das Eröffnen von Bankkonten im Akkord und das Tätigen von Barabhebungen eine dem Zweck entsprechende Vorgehensweise darstellen (Urk. 66 S. 11).

#### **E. 4.12**

Der Sachverhalt ist damit auch in subjektiver Hinsicht erstellt. C. Vorwurf der Geldwäscherei betreffend Bankkonto von K.\_\_\_\_\_ Die Vorinstanz hat diesen Anklagevorwurf in objektiver und subjektiver Hinsicht als erstellt erachtet (Urk. 70 S. 46). Dies ist – auch unter Berücksichtigung der Aussagen von K.\_\_\_\_\_ (zusammengefasst auf S. 39 f. des angefochtenen Urteil [Urk. 70]) – zu übernehmen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ benutzte das Konto von K.\_\_\_\_\_ bei der AJ.\_\_\_\_\_ Bank, damit J.\_\_\_\_\_ Geld darauf einzahlen konnte; die Bezüge

- 28 - ab diesem Konto erfolgten durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ selbst. Der modus operandi war derselbe, es hatte bloss ein anderes Zielkonto. Auch hier musste der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Mindesten annehmen, dass das überwiesene Geld verbrecherischer Herkunft war – entgegen dem, was er in der Berufungsverhandlung zu vertreten schien, ist für ein Annehmenmüssen kein 100%-iges Wissen erforderlich, und es spielt auch keine Rolle, wenn sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ heute von J.\_\_\_\_\_ "verarscht" vorfindet (Urk. 84 S. 14/15). D. Vorwurf der Geldwäscherei im Zusammenhang mit Prepaid-Kreditkarten 1. Dieser Vorwurf betrifft wiederum alle drei Beschuldigten, nämlich A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_, sowie diverse weitere Personen. Das Geldwäschereiverfahren im Zusammenhang mit Prepaidkarten hatte seinen Ursprung in mehreren Geldwäschereiverdachtsmeldungen der AI.\_\_\_\_\_ AG und der AH.\_\_\_\_\_ AG, welche von der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) an die Staatsanwaltschaft Zürich weitergeleitet wurden (Urk. 1.6; Urk. 1.9.-1.11). 2. Die Staatsanwaltschaft stützte sich insbesondere auf diese MROS-Meldungen (Urk. 16; Urk. 1.9; Urk. 1.10), die Ermittlungen der Polizei (Urk. 9.6; 9.8.; 9.10;

#### **E. 5**

Am 30. Mai 2024 wurden die Parteien des vorliegenden Verfahrens und jene des Verfahrens gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (SB230394) zur gemeinsamen Berufungsverhandlung auf den 5. September 2024 vorgeladen (Urk. 76).

#### **E. 5.1**

Ausgangslage Einleitend ist daran zu erinnern, dass die Vorinstanz diesen Sachverhaltskomplex – obwohl das Verhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit den internationalen kriminellen Machenschaften um J.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ stand – se-

- 41 - parat gewürdigt, ein gewerbsmässiges Verhalten verneint und nur eine Geldstrafe festgelegt hat. Das ist zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO).

## **E. 5.2**

Tatkomponente Die Vorinstanz hat darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hier in völli- ger Eigenregie und im gleichen Zeitraum handelte, jedoch wiederum in Zusammenarbeit mit J.\_\_\_\_\_. Die Deliktssumme von ca. CHF14'000.00 war vergleichsweise gering. Erschwerend kommt aber hinzu, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Unerfahrenheit und Hilfsbedürftigkeit seiner "alten Kollegin" rücksichts- los ausnützte, um über ihr bestehendes Konto seine Geschäfte mit J.\_\_\_\_\_ abzuwickeln. Er handelte auch hier zumindest eventualvorsätzlich. Die Vorinstanz erachtete das Verschulden insgesamt als gerade noch leicht und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen als angemessen. Das ist zu übernehmen.

## **E. 5.3**

Täterkomponente Hinsichtlich der Täterkomponenten sowie der weiteren Strafzumessungsgründe kann vollumfänglich auf die Ausführungen in Bezug auf die Geldwäscherei im Zu- sammenhang mit F.\_\_\_\_\_ verwiesen werden (vgl. voranstehende Erwägungen ge- mäss E. V.3.2).

## **E. 5.4**

Zwischenfazit Aufgrund der Biographie des Beschuldigten ist die oben ermittelte Geldstrafe von 90 Tagessätzen auf 80 Tagessätze zu reduzieren. 6. Strafzumessung betreffend Gehilfenschaft zur Urkundenfälschung

## **E. 5.5**

Aufgrund der eigenen Schilderungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, der als Freund und engster Geschäftspartner des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ über sämtliche Vorkommnisse im Bild war und arbeitsteilig vorging, sowie aufgrund der dargeleg- ten Umstände nahm der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zumindest in Kauf, dass die auf die Prepaid-Kreditkarten geladenen Gelder verbrecherischer Herkunft waren und er mit dem schnellen Abheben und Weiterleiten in arbeitsteiliger Weise mit dem Beschul- digten B.\_\_\_\_\_ bewirkte, dass diese nicht mehr an die Geschädigten zurückgege- ben werden konnten bzw. der Beschlagnahme und Einziehung entzogen wurden. Daran ändert – entgegen der Verteidigung – auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vorbringen lässt, die Couverts mit den Kreditkarten ungeöff- net an den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ weiterleitet zu haben (Urk. 86 S. 15).

## **E. 5.6**

Der Sachverhalt ist damit auch in subjektiver Hinsicht erstellt. E. Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Betreibungsregistrauszug

- 33 - 1. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht als erstellt erachtet (Urk. 70 S. 50). Den überzeugenden Erwägungen kann zugestimmt werden. 2. Die oben wiedergegebene Begründung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ über- zeugt nicht (Erw. III.2.). Aus der in den Akten liegenden Textkommunikation ist er- sichtlich, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ihn fragte, ob er – A.\_\_\_\_\_ – seinen Be- treibungsregistrauszug noch habe und er – B.\_\_\_\_\_ – ihn mal ausleihen könne. Darauf antwortete der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, er wisse schon warum er ihn brauche (Urk. 7.1.15). Er schicke ihn als farbigen Scan direkt auf den Computer, damit die Qualität stimme (Urk. 7.1.16). Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ war auch klar, dass es sich um eine Wohnung handelte, sprach er doch selber von einer möglichen Unter- miete. Damit ist die Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten

A.\_\_\_\_\_ bereits widerlegt, ganz davon abgesehen, dass kein Grund ersichtlich ist, warum jemand den Betriebsregisterauszug einer anderen Person verlangen sollte, um selbst eine Wohnung zu mieten. Auch die Geschichte mit der angeblich geplanten Untervermietung, welche der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung noch weiter ausführte, wirkt konstruiert, ist in der Realität wenig praktikabel und somit ungläubhaft. Sie ginge auch nicht aus der Textkommunikation hervor und vermöchte überdies nicht zu erklären, weshalb in diesem Zusammenhang ein farbiger Scan in guter Qualität auf dem Computer gebraucht würde. Überdies hat sich der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in der Sache vollumfänglich geständig gezeigt und selber nie angegeben, es sei vereinbart gewesen, dass er auf den Namen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ eine Wohnung suche. Auch wenn sich der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung gewunden und den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht direkt belastet hat, von seinem Ansinnen gewusst zu haben (Urk. 83 S. 14 f, 21), ist angesichts der gesamten Umstände erstellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vom Vorhaben des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ Kenntnis hatte und diesem helfen wollte, was er denn auch mit der Zustellung seines Betriebsregisterauszugs tat. 3. Der Sachverhalt ist daher in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt.

- 34 - IV. Rechtliche Würdigung A Geldwäscherei 1. Die Vorinstanz hat die Vorgänge im Zusammenhang mit den Konten in F.\_\_\_\_\_ und mit den Prepaid-Kreditkarten rechtlich korrekt gewürdigt (Urk. 70 S. 51 ff.). Es kann vollumfänglich auf die einlässlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Zu unterstreichen ist namentlich auch, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sowie weitere Beteiligte sich zusammengetan haben mit dem Willen, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen teilweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken, um ein eigentliches Geschäftsmodell aufzubauen, womit – entgegen der Verteidigung (Urk. 86 S. 20 f.) – auch Bandenmässigkeit gegeben ist. Mit seinem Verhalten betreffend "F.\_\_\_\_\_" hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ den Tatbestand der banden- und gewerbsmässigen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. b und lit. c StGB erfüllt, wobei – wie nachfolgend aufzuzeigen ist (Erw. V) – dessen Ziff. 2 in der seit 1. Juli 2023 geltenden Version massgebend ist. Die Vorinstanz hat den Sachverhaltskomplex "Prepaid-Kreditkarten" und "K.\_\_\_\_\_ aufgrund des jeweiligen Umsatzes (von je CHF 14'000.00) als bandenmässig, aber nicht als gewerbsmässig erachtet. Dies ist zu übernehmen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. 2. Die Vorbringen der amtlichen Verteidigung im Rahmen der Berufungsverhandlung (Urk. 86 S. 16 ff.) vermögen daran nichts zu ändern. B  
Urkundenfälschung 1. Die Vorinstanz hat das Zurverfügungstellen des eigenen Betriebsregisterauszugs zur Bearbeitung durch die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ bzw. I.\_\_\_\_\_ zu Recht als Gehilfenschaft zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB gewertet. Ein Betriebsregisterauszug ist gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Urkunde und somit einer Ur-

- 35 - kundenfälschung zugänglich (BGer 6B\_1334/2016 E. 7; BGer 6B\_600/2016 E. 2.4.2.; BGer 6B\_346/2014; BGer 6S.74/2006). 2. Die Einwendungen der amtlichen Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung beschränken sich auf die Erstellung des Sachverhalts; rechtliche Einwände werden nicht vorgebracht (vgl. Urk. 86). V.  
Sanktion A Ausgangslage 1.1. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der mehrfachen banden- und der (einfachen) gewerbsmässigen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis

Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. b und lit. c StGB, der Gehilfenschaft zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG und Art. 19a Abs. 1 BetmG schuldig. Sie bestrafte ihn mit 18 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit Urteilsdatum 157 Tage als durch Haft erstanden angerechnet wurden) sowie mit einer Geldstrafe von 370 Tagessätzen zu CHF 30.00, als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. November 2022 ausgefallenen Strafe, und mit einer Busse von CHF 300.00. 1.2. Der Schuldspruch betreffend BetmG fällt weg. Die übrigen Schuldsprüche sind zu bestätigen und der Beschuldigte ist dementsprechend zu bestrafen. Da lediglich der Beschuldigte in die Berufung ging, ist bezüglich Strafart und Strafhöhe das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten. 1.3. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung im angefochtenen Urteil korrekt aufgezeichnet, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen vorab darauf (Urk. 70 S. 56 ff.) und auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu zu verweisen ist (u.a. BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen; BGE 144 IV 217 E. 3.5.1 ff.).

- 36 - 1.4. Die Vorinstanz hat auch darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Vorstrafe des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ je nach heute auszufällender Strafe bzw. Strafart die Frage einer Zusatzstrafe stellen kann (Urk. 78). 1.5. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ am 22. März 2019 vom Tribunal correctionnel de Belfort zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Busse von EUR 29'000.00 verurteilt wurde, wobei beide Sanktionen unbedingt ausgesprochen wurden (Urk. 78 S. 2 und Anhang). Eine Zusatzstrafe entfällt indessen, da gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB eine solche nur zu inländischen Entscheiden ausgesprochen werden kann (BGE 142 IV 329 E.1.4.1 [Änderung der Rechtsprechung]). 1.6. Der erste Vorwurf der Geldwäscherei geht ins Jahr 2017 zurück, der zweite ins Jahr 2019. Nach Erlass des Urteils vom 27. April 2023, d.h. per 1. Juli 2023, ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen in Kraft getreten. Das Strafgesetzbuch sieht seither in schweren Fällen der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 StGB Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Die bis 30. Juni 2023 zwingende Verbindungsgeldstrafe bis zu 500 Tagessätzen ist weggefallen. Nach dem Grundsatz der "lex mitior" gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB erweist sich im konkreten Fall das neue Recht als milder und ist daher massgebend. Der Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB hat zwischenzeitlich keine hier relevante Änderung erfahren. Beide zu ahndenden Delikte sehen daher Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. B Konkrete Strafzumessung 1. Der Beschuldigte hat sich mehrfache Tatbegehungen vorwerfen zu lassen. Dieser Strafschärfungsgrund führt mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen und sie nach oben zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). Strafmilderungsgründe sind

- 37 - keine ersichtlich. Die mehrfache Tatbegehung ist daher innerhalb des genannten Strafrahmens strafe erhöhend zu berücksichtigen. 2. Die Vorinstanz hat die qualifizierte Geldwäscherei richtigerweise als schwereres Delikt erachtet und für den Sachverhaltskomplex "F.\_\_\_\_\_" die hypothetische Einsatzstrafe festgelegt. Daran kann auch neurechtlich angeknüpft werden. Allerdings hat sie unter diesem Titel die Täterkomponenten nicht effektiv berücksichtigt, sondern nur im Zusammenhang mit der Geldstrafe (Urk. 70 S. 61 f. und S. 65 ff.). Das ist nachzuholen. 3. Strafzumessung betreffend banden- und gewerbsmässige Geldwäscherei "F.\_\_\_\_\_"

Am 19. August 2024 wurde über den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ein neuer Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 78).

- 8 -

### **E. 6.1**

Ausgangslage Die Vorinstanz hat hierfür als Sanktion eine Geldstrafe festgelegt. Dies ist zu übernehmen (Art. 391 Abs. 2 StPO).

### **E. 6.2**

Tatkomponente

- 42 - Die von der Vorinstanz ermittelte Geldstrafe von 60 Tagessätzen erweist sich in Anbetracht der blossen Hilfeleistung des Beschuldigten bei einem noch leichten Verschulden als angemessen (vgl. Urk. 70 S. 63 f.).

### **E. 6.3**

Täterkomponente Hinsichtlich der Täterkomponenten sowie der weiteren Strafzumessungsgründe kann vollumfänglich auf die Ausführungen in Bezug auf die Geldwäscherei im Zusammenhang mit F.\_\_\_\_\_ verwiesen werden (vgl. voranstehende Erwägungen gemäss E. V.3.2).

### **E. 6.4**

Zwischenfazit Aufgrund der Biographie des Beschuldigten ist die ermittelte Geldstrafe von 60 Tagessätzen auf 55 Tagessätze zu reduzieren. 7. Zusammenfassung Geldstrafe

### **E. 7**

Am 27. August 2024 wurden die Parteien des vorliegenden Verfahrens darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ im Parallelverfahren SB230394 einen Teilrückzug der Berufung (nur noch Sanktion angefochten; schuldpunkt akzeptiert) und die Staatsanwaltschaft den Rückzug der Anschlussberufung erklärt haben (Urk. 80). Der Vollständigkeit halber ist sodann zu erwähnen, dass im Verfahren gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auf Antrag von dessen Verteidigung am 18. Juli 2024 die Akten des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung im Verfahren DG220046-L in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen I.\_\_\_\_\_ beigezogen wurden (SB2300394, Urk. 91). Der Beschuldigte I.\_\_\_\_\_ ging nicht in die Berufung.

### **E. 7.1**

Asperation Die hypothetische Einsatzstrafe von 160 Tagessätzen Geldstrafe ist aufgrund der zwei weiteren Sanktionen von 80 und 55 Tagessätzen Geldstrafe angemessen zu erhöhen, nämlich um 60 und 40 Tagessätze, was zu einstweilen 260 Tagessätzen führt.

### **E. 7.2**

Lange Verfahrensdauer Die lange Verfahrensdauer rechtfertigt eine Reduktion um 30 Tagessätze, was 230 Tagessätze Geldstrafe ergibt.

### **E. 7.3**

Tagessatzhöhe Aufgrund der aktuellen Angaben des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu seinen finanziellen Verhältnissen rechtfertigt es sich, die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 50.– festzusetzen (vgl. Urk. 84 S. 8 f.).

#### **E. 7.4**

##### Zusatzstrafe

- 43 - Die Vorinstanz hat die heutige Geldstrafe richtigerweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. November 2022 ausgestaltet, mit dem der Beschuldigte u.a. mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 70.00 bestraft worden ist (Urk. 78 S. 2). Die Ausgangslage ist heute insofern anders, als die damals zwingende Verbindungsgeldstrafe bis zu 500 Tagessätzen gemäss Art. 305bis aZiff. 2 StGB heute nicht mehr vorgesehen ist. Der obere Strafraum liegt damit bei 180 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB), was gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung auch bei der Bildung von Gesamtstrafen, auch bei retrospektiver Konkurrenz, gilt, auch wenn die Höhe der asperierten Einzelstrafen das gesetzlich festgesetzte Höchstmass überschreitet. Dass das zu unbilligen Ergebnissen – wie vorliegend – führen kann, ist hinzunehmen, weil eine über 180 Tagessätzen liegende Gesamtrafe namentlich auch nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden dürfte (BGE 144 IV 217 E. 3.6). Das führt zu einer Reduktion der heute auszufällenden Geldstrafe auf 150 Tagessätze, da die Gesamtstrafe zusammen mit den 30 Tagessätzen aus dem Strafbefehl vom 24. November 2022 nicht mehr als 180 Tagessätze betragen darf.

#### **E. 7.5**

Fazit Geldstrafe In Anwendung der lex mitior (Art. 2 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StGB und Art. 305bis Ziff. 2 StGB) ist der Beschuldigte heute mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 50.00 zu bestrafen, dies als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. November 2022 ausgefallenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 70.00. VI. Vollzug 1. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges für die Freiheits- und Geldstrafe ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 70 S. 68).

- 44 - 2. In Nachachtung des Verschlechterungsverbots ist dem Beschuldigte auch heute der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziff. 12- 13) zu bestätigen, zumal das Verfahren betreffend Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz keinen nennenswerten Aufwand verursacht hatte, mithin die Einstellung dieses Verfahrens keine andere Kostenregelung rechtfertigt. 2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen. 2.2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat mit seiner Berufung eine Einstellung (eines anerkannten Vorwurfs) und eine tiefere Sanktion erwirkt, was aber insbesondere der per 1. Juli 2023 erfolgten Gesetzesrevision zuzuschreiben ist. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO im Umfang von 4/5 vorzubehalten. 3. Der amtliche Verteidiger macht für das gesamte Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 7'720.55 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 82). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der heutigen Berufungsverhandlung sowie einer Nachbesprechung ist die Entschädigung der amtlichen Verteidigung pauschal auf 8'000.– (inkl. MwSt.)

festzusetzen.

- 45 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 27. April 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. (...) 5. Es wird keine Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes angeordnet. 6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 11. November 2021 beschlagnahmten Gegenstände: ■ 1 Schreiben Aufladung Prepaidkarte, AH.\_\_\_\_\_, lautend auf B.\_\_\_\_ (Asservate Nr. A012'443'366), ■ 2 Schreiben AH.\_\_\_\_ betr. Karte lautend auf B.\_\_\_\_ (Asservate Nr. A012'443'402), ■ 2 Schreiben AH.\_\_\_\_ betr. Karte lautend auf B.\_\_\_\_ (Asservate Nr. A012'443'435), ■ 1 Schreiben AI.\_\_\_\_ betr. Karte lautend auf C.\_\_\_\_ (Asservate Nr. A012'443'479), ■ 1 Schreiben AH.\_\_\_\_ betr. Karte lautend auf D.\_\_\_\_ (Asservate Nr. A012'443'491), ■ 2 Schreiben AH.\_\_\_\_ betr. Karte lautend auf D.\_\_\_\_ (Asservate Nr. A012'443'504), ■ 2 Schreiben AH.\_\_\_\_ betr. Karte lautend auf E.\_\_\_\_ (Asservate Nr. A012'443'537), ■ 2 Schreiben AH.\_\_\_\_ betr. Karte lautend auf E.\_\_\_\_ (Asservate Nr. A012'443'559) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 46 - 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 11. November 2021 beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungs- mittelutensilien (4 Gläser mit Resten von Marihuana-Pflanzen, Asservate Nr. A012'444'529, 1 Plastik-Einkaufstasche Coop mit Resten von Marihuana, Asservate Nr. A012'444'621, 1 Einmachglas mit Marihuana, Asservate Nr. A012'444'814 und 3 Proben Marihuanapflanzen aus Growzelt, Asservate Nr. A012'444'734) werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich, KDM- FS-A, zur Vernichtung überlassen (BM-Lagernummer B00868-2019). 8. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 11. November 2021 beschlagnahmte Mobiltelefon Blackberry (Asservate Nr. A012'443'117) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Mobiltelefon der Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 9. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 30. Oktober 2019 beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung (ohne Asservate Nr.) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Mobiltelefon der Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 10. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 5'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 5'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; CHF 200.00 Auslagen Polizei; CHF 2'093.05 Auslagen Untersuchung; CHF 26'663.15 Entschädigung amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 11. Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 26'663.15 (inkl. MwSt. und Akontozahlung in der Höhe von CHF 17'157.40) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 47 - 12.-13. (...) 14. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UB200016-O, in der Höhe von CHF 1'000 wird dem Beschuldigten auferlegt. 15. (Mitteilungen) 16. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

## E. 8

Zur Berufungsverhandlung vom 5. September 2024 erschienen der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ sowie der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ (Prot. II S. 4). Vorfragen waren anlässlich der Berufungsverhandlung keine zu entscheiden (Prot. II S. 6). Es wurden abgesehen von der Befragung der Beschuldigten (Urk. 83 f.) keine Beweise abgenommen.

## E. 9

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Prozessuales 1. Anwendbares Recht 1.1. Per 1. Januar 2024 ist die revidierte StPO in Kraft getreten. Gemäss Art. 448 Abs. 1 StPO werden Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt worden sind, behalten ihre Gültigkeit (Art. 448 Abs. 2 StPO). Ist ein Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden, so werden Rechtsmittel dagegen nach bisherigem Recht, von den bisher zuständigen Behörden, beurteilt (Art. 453 Abs. 1 StPO). Das Verfahren richtet sich folglich nach bisherigem Recht.

- 9 - 1.2. In Bezug auf das materielle Recht ist zu beachten, dass dem Beschuldigten strafbares Verhalten ab Mai 2017 vorgeworfen wird. Auch das StGB hat zwischenzeitlich relevante Teilrevisionen erfahren. So trat per 1. Januar 2018 das neue Sanktionenrecht und per 1. Juli 2023 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen in Kraft. Die revidierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen auch auf Straftaten zur Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, aber erst nachher beurteilt werden, sofern das neue Recht das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB; vgl. hierzu gegebenenfalls Erw. V. ff.). 2. Umfang der Berufung/Verjährung/Anklageprinzip 2.1. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2.2. Gemäss Berufungserklärung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ ficht er das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 27. April 2023 explizit nur hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 1, 1. und 2. Spiegelstrich (Schuldsprüche betr. banden- und [einfache] gewerbmässige Geldwäscherei sowie Gehilfenschaft zur Urkundenfälschung), Ziff. 2 (Sanktion) und Ziff. 12 (Kostenauflage) an. Als mitangefochten zu gelten haben Ziff. 3 und 4 (Vollzug) und Ziff. 13 (Vorbehalt Nachforderung). Nicht angefochten sind damit jedenfalls Dispositiv-Ziff. 5 (Absehen von DNA-Probe), Ziff. 6-9 (Einziehungen etc.), Ziff. 10 (Kostenfestsetzung), Ziff. 11 (Honorar der amtlichen Verteidigung) und Ziff. 14 (Kostenauflage betr. Beschwerdeverfahren UB200016-O). In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil vom 27. April 2023 in Rechtskraft erwachsen, was vorab durch Beschluss festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO). 2.3.1. Der Vorwurf der Widerhandlung gegen das BetmG ist einer separaten Betrachtung zu unterziehen. Dispositiv-Ziff. 1, 3. Spiegelstrich wurde in der Berufungserklärung des amtlichen Verteidigers nicht als angefochten deklariert (Urk. 72 S. 1 f.; vgl. Urk. 86 S. 2). Die Busse von CHF 300.00 sowie eine damit zusammenhängende angemessen reduzierte Geldstrafe werde ausdrücklich akzeptiert, die

- 10 - restlichen Teile des Urteils würden ausdrücklich nicht angefochten (Urk. 72 S. 2; Urk. 86 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung hat die Verteidigung sodann bestätigt, dass

der Schuldpunkt betreffend Widerhandlung gegen das BetmG (Ziff. 3, 3. Spiegelstrich) nicht angefochten bzw. dieser ausdrücklich akzeptiert werde (Prot. II S. 7). 2.3.2. Die Vorinstanz hat den Eigenanbau von 150 Gramm Marihuana und die Abgabe an Kollegen für den gemeinsamen Konsum als Vergehen gewertet (Urk. 70 S. 56 und S. 64). Für den Eigenanbau von 150 Gramm Marihuana und die Abgabe an Kollegen für den gemeinsamen Konsum hat sie eine Geldstrafe ausgefällt, für den Anbau für den Eigenkonsum bzw. den Konsum eine Busse (Urk. 70 S. 64). Diesbezüglich ist nicht nur die doppelte Bestrafung des Anbaus an sich problematisch (Art. 11 StPO), sondern auch das Ausfällen einer Busse. Gemäss Anklage fällt die Delinquenz in die Zeit zwischen Herbst 2018 und 19. März 2019 (Urk. 44 S. 16). Im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils vom 27. April 2023 (Urk. 70) waren die Konsumhandlungen und der Anbau zum Eigenkonsum damit bereits verjährt (Art. 19a BetmG i.V.m. Art. 109 StGB). Das Verfahren wäre daher von der Vorinstanz in Bezug auf den Vorwurf des Konsums und Anbaus für den Eigenbedarf einzustellen gewesen. 2.3.3. Damit verbliebe noch der Vorwurf der Weitergabe von Marihuana. Hierzu ist einerseits zu bemerken, dass die Anklage im Ingress festhält, der Beschuldigte habe "[...] vorsätzlich unbefugt Betäubungsmittel konsumiert und zum eigenen Konsum vorsätzlich unbefugt angebaut". Auch wenn der Ingress nicht vom Anklageprinzip gedeckt ist, fehlt hier doch jeglicher Hinweis auf eine Weitergabe. Die Dritten erscheinen im Anklagetext nur so: "Das geerntete Marihuana rauchte der Beschuldigte selbst und bot es Kollegen zum Rauchen an, wenn sie bei ihm zu Besuch waren" (Urk. 44 S. 16). Dieser Vorwurf erweist sich als sehr vage, da jegliche Angaben zur Zahl der weiteren Konsumenten und der Häufigkeit des Konsums fehlen. Dies wird dem Anklagegrundsatz nicht gerecht (Art. 9 StPO). 2.3.4. Im Sinne von Art. 404 Abs. 2 StPO kann das Gericht zugunsten des Beschuldigten auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzeswidrige Entschiede zu verhindern. Art. 404 Abs. 2 StPO kommt vorwiegend bei einer qualifiziert

- 11 - unrichtigen Rechtsanwendung durch die Vorinstanz bei gleichzeitiger Beschränkung der Berufung auf die Sanktion zur Anwendung. Eine qualifiziert unrichtige Rechtsanwendung erblickt die Gerichtspraxis beispielsweise bei der Nichtbeachtung der Verjährung (BSK StPO Art. 404 N 4). Auch das Anklageprinzip als Ausfluss der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und zentraler Grundsatz des Strafprozesses ist in dieser Kategorie einzuordnen und entsprechend dessen Verletzung zu korrigieren. Da die Verjährung und die Wahrung des Anklageprinzips hier in Bezug auf den Betäubungsmittelvorwurf gemäss Anklageziffer 6 nicht berücksichtigt worden sind, ist das Verfahren in Anwendung von Art. 404 Abs. 2 StPO diesbezüglich einzustellen. 3. Allgemeines

### **E. 9.11**

und 9.17), auf Bankakten (Urk. 10), Editionen bei Money Transmittern (Urk. 14), beigezogene Akten, insbesondere aus dem Verfahrenskomplex O.\_\_\_\_/P.\_\_\_\_ (Urk. 15.12 und Urk. 15.13), die Auswertung der Mobiltelefone des Beschuldigten A.\_\_\_\_ (Urk. 9.10; insb. Urk. 9.17.1-6) sowie die (Konfrontations-)Eilvernahmen mit den Beschuldigten (Urk. 5.1, Urk. 5.2, Urk. 5.3) und die Konfrontationseilvernahmen zwischen dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ sowie O.\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_ (Urk. 6.1; Urk. 6.2; Urk. 6.3; Urk. 6.4; Urk. 6.9; Urk. 6.10). Sie begründete diesen Anklagekomplex anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (vgl. Urk. 60 S. 16 ff.). 3. Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht gestützt auf die massgeblichen

Beweismittel als erstellt (Urk. 76 S. 68 ff.). Den überzeugenden Erwägungen kann zugestimmt werden. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als Rekapitulation und teilweise Ergänzung.

- 29 -

### **E. 13**

Januar 2021 Niederschlag fand (Urk. 15.12.25 ff. bzw. Urk. 15.13.29 ff.). Damit ist weiter erstellt, dass die Vermögenswerte, welche von Juli 2018 bis Dezember 2018 in diesem System auf die hier betroffenen Prepaidkarten der AI.\_\_\_\_ AG und der AH.\_\_\_\_ AG geladen wurden, aus Verbrechen herrührten. Diese kriminellen Machenschaften wurden schon in den Konfrontationseinvernahme des Beschuldigten B.\_\_\_\_ mit O.\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_ beschrieben. An dieser nahm im Übrigen auch AD.\_\_\_\_ teil, die zwar den Beschuldigten B.\_\_\_\_ nicht kannte, aber über das System im bestätigenden Sinne zu berichten wusste (vgl. Zusammenfassung in SB230394, Urk. 76 S. 40 f.).

### **E. 18**

Monate festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.